

Vorblatt

Problem:

Gemäß § 1 des Burgenländischen Lebensmittelkontrollgebührengesetzes, LGBl. Nr. 12/2008, wird für die Untersuchungen und Kontrollen nach dem LMSVG und nach § 5 Z 2 der Lebensmittel-Direktvermarktungsverordnung eine Gebühr erhoben, deren (kostendeckende) Höhe die Landesregierung gemäß § 2 Abs. 1 leg. cit. durch Verordnung festzusetzen hat. Weiters sind in dieser Verordnung gemäß § 2 Abs. 4 leg. cit. Zuschläge zu den Gebühren für die dort vorgesehenen Tatbestände vorzusehen. Schließlich ist die Höhe der Entschädigung, die den Aufsichtsorganen gebührt, gemäß § 7 Abs. 2 leg. cit. von der Landesregierung durch Verordnung festzusetzen.

Ziel:

Einführung kostendeckender Gebühren für derartige Untersuchungen und Kontrollen im Burgenland.

Lösung:

Erlassung der ggst. Verordnung

Alternative:

Keine.

Kosten:

Aus der ggst. Novelle ergibt sich kein Mehraufwand.

Erläuterungen

Gemäß § 1 des Burgenländischen Lebensmittelkontrollgebührengesetzes, LGBl. Nr. 12/2008, wird für die Untersuchungen und Kontrollen nach dem LMSVG und nach § 5 Z 2 der Lebensmittel-Direktvermarktungsverordnung eine Gebühr erhoben, deren (kostendeckende) Höhe die Landesregierung gemäß § 2 Abs. 1 leg. cit. durch Verordnung festzusetzen hat. Weiters sind in dieser Verordnung gemäß § 2 Abs. 4 leg. cit. Zuschläge zu den Gebühren für die dort vorgesehenen Tatbestände vorzusehen. Schließlich ist die Höhe der Entschädigung, die den Aufsichtsorganen gebührt, gemäß § 7 Abs. 2 leg. cit. von der Landesregierung durch Verordnung festzusetzen.

Daher ist die Erlassung ggst. Verordnung notwendig, um künftig für derartige Amtshandlungen kostendeckende Gebühren einheben, und die Aufsichtsorgane entsprechend entschädigen zu können.

Die Höhe der in dieser Verordnung festgelegten (kostendeckenden) Tarife (laut Anlage A und B) wurde durch die zuständige Fachabteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung bekannt gegeben.